



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds „Stadtkern“ auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

I. Allgemeine Grundsätze

Der Bereich Am Markt, Domstraße, Kirchstraße, Sankt-Petri-Straße und im erweiterten Umfeld der Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes einschließlich Teile des direkten Randbereiches, bilden das funktionale Zentrum in der Stadt Wusterhausen/Dosse.

Hier konzentrieren sich Angebote von Kultur und Bildung, Handel sowie Dienstleistungen. Eine Vielzahl an Einzeldenkmälern prägt das Erscheinungsbild des Ortskerns. Der historische Stadtkern ist ein beliebter Wohnstandort.

Die Stabilisierung dieser Funktionen sowie die weitere städtebauliche Aufwertung des gesamten Stadtraumes stellen ein wichtiges Ziel der künftigen Stadtentwicklung dar. Bestehende Defizite in der Gebäudesubstanz (Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfe), im öffentlichen Raum (fehlende Aufenthalts- und Spielbereiche) sowie schleichend einsetzende Funktionsverluste (Geschäftsaufgabe, Trading Down Effekte) gilt es, in den kommenden Jahren gezielt zu verhindern und zu beseitigen. Hierbei geht es nicht um „große“ Maßnahmen, Komplett- oder Fassadensanierungen, sondern kleinteilige Maßnahmen mit Wirkung für z.B. das Erscheinungsbild einzelner Gebäude oder innerstädtischer Brachen und damit das Lebensgefühl im Stadtkern.

Ziel ist es, akteursgetragene Ideen, die einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung der Innenstadt leisten, zu entwickeln und durch finanzielle Unterstützung des Verfügungsfonds kurzfristig umzusetzen.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat daher zur Stärkung des zentralen innerörtlichen Versorgungsbereichs, der durch Funktionsverluste oder –schwächen bedroht oder betroffen ist, einen gemeindlichen Verfügungsfonds eingerichtet. Entsprechend den Städtebauförderungsrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung können die Fördermittel aus diesem Fonds zur Teilfinanzierung von Maßnahmen und Projekten eingesetzt werden.

Förderfähige Maßnahmen und Projekte können insbesondere sein:

Handlungsfeld A - Marketingaktionen und öffentlichkeitswirksame Projekte:

- Personal-, Miet- und Sachkosten für Veranstaltungen (Einwohnerversammlungen, Straßenfeste, Aktionstage, Shoppingevents, Lesungen, Konzerte, Ausstellungen und sonstige Kulturveranstaltungen, Workshops etc.)
- Erstellung und Druck von Informationsmaterialien (Broschüren, Flyer, Plakate, Infotafeln)
- Ausstattungen für temporär leer stehende Geschäfte, thematische Schaufenstergestaltungen etc.

Handlungsfeld B - Bauliche und sonstige Investitionen auf privaten Grundstücken:

- Personal- und Sachkosten für kleinteilige, das Stadtbild verbessernde Maßnahmen (einzelne Gestaltungselemente von Gebäuden, z.B. (Schau)-fenster, Eingangstüren, Dächer, Werbeausleger, Beschilderungen, Markisen und Sonnenschutz; Fassadengestaltungen durch Anstriche, Bemalungen bzw. Begrünungen; Gestaltung von Gebäude- und Hofzugängen; Anlage und Gestaltung von stadtraumbildenden Mauern, Einfriedungen)

Förderrichtlinie der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum Verfügungsfonds „Stadtkern“

Handlungsfeld C - Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum:

- Personal- und Sachkosten für kleinteilige, freiraumgestalterische Maßnahmen (Anschaffung, Aufstellung oder Instandsetzung von Sitz- und Spielmöglichkeiten, Stadtmöbeln, Fahrradständern, Abfallbehältern und Leitsystemen; Kleinräumige Pflanzungen / Pflanzaktionen (nicht deren Pflege); Kunst im öffentlichen Raum; Instandhaltung öffentlicher Räume und des Wohnumfeldes)

Für Maßnahmen und Projekte, die aus dem Verfügungsfonds finanziert werden, ist für den Zeitraum 2017 -2018 ein jährliches Budget von 30.000,- € veranschlagt. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse stellt die Hälfte dieses Budgets aus Fördermitteln (einschließlich kommunaler Mitleistungsanteil) des Bund-Länder-Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ bereit, zur Aufbringung der verbleibenden Anteile ist eine Mitfinanzierung durch Dritte oder weitere Eigenmittel der Gemeinde erforderlich.

II. Vergabeausschuss

Um ein transparentes und interessenneutrales Ausreichen der Mittel zu gewährleisten, werden die Projektauswahl und die Höhe der einzusetzenden Finanzmittel über einen Vergabeausschuss als lokales Gremium organisiert. Er setzt sich aus den in der Anlage 1 genannten Vertretern zusammen. Die Zusammensetzung dieses Vergabeausschusses kann verändert oder ergänzt werden. Die in Anlage 1 genannten Institutionen benennen jeweils ein Mitglied und einen Stellvertreter des Mitgliedes. Sachkundige Bürger werden durch die Gemeindevertretung berufen.

Die Treffen des Vergabeausschuss, bei denen über Förderanträge befunden wird, sind grundsätzlich nicht öffentlich. Gemäß § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist das Mitglied des Vergabeausschuss bei eigenen Anträgen oder Anträgen von seinen Angehörigen von seinem Stimmrecht enthoben und hat die Versammlung während der Behandlung seines Antrages vorübergehend zu verlassen.

III. Förderhinweise

Räumliche Abgrenzung

Der Verfügungsfonds fördert Maßnahmen und Projekte innerhalb des in Anlage 2 gekennzeichneten Geltungsbereiches. Ausnahmen und Überschreitungen des Geltungsbereiches können im Einzelfall insbesondere bei Marketingaktionen und öffentlichkeitswirksamen Projekten durch den Vergabeausschuss zugelassen werden.

Antragsberechtigte

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) gestellt werden.

Antragstellung

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Gemeinde Wusterhausen/Dosse zu stellen. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse leistet Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung und prüft den jeweiligen Antrag auf Plausibilität, sparsamen Mitteleinsatz und Förderfähigkeit. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (Name, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme bzw. des Projektes einschließlich der Darstellung der projektbezogenen Ziele und der zu erwartenden Effekte für die funktionale oder städtebauliche Stärkung der Innenstadt
- Angaben zum Projektbeginn und Projektabschluss
- Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme mit Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbarer Angebote/Kostenschätzungen)

Förderrichtlinie der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum Verfügungsfonds „Stadtkern“

- **Nachweis der Eigenmittel** (Kofinanzierung) in Höhe von mindestens
 - **10%** der Gesamtkosten, in **Handlungsfeld A**;
 - **45%** der Gesamtkosten, in **Handlungsfeld B** – **wenn** es sich um ein **Einzeldenkmal** handelt **und/oder** das Gebäude im **Kernbereich** (Zone A laut beiliegender Karte) liegt;
 - **55%** der Gesamtkosten, in **Handlungsfeld B** – **wenn** das Objekt **kein Einzeldenkmal** ist **und/oder** das Gebäude im **erweiterten Kernbereich** (Zone B laut beiliegender Karte) liegt;
 - **10%** der Gesamtkosten, in **Handlungsfeld C**

Bewilligungsverfahren

Nach Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben werden diese dem Vergabeausschuss vorgelegt. Der Antragsteller verpflichtet sich, den Projektantrag auf Anforderung vor dem Vergabeausschuss zu erläutern. Der Vergabeausschuss wird in seiner ersten Sitzung einen Sitzungsplan erarbeiten und beschließen. Die Termine werden öffentlich bekannt gemacht (Presse, Internet etc.) Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets über die Bewilligung der beantragten Mittel. Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt. Die Entscheidung über einen eingereichten Projektantrag trifft der Vergabeausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. In dringenden Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.

Nach erfolgter positiver Entscheidung des Vergabeausschusses wird zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Wusterhausen/Dosse eine Vereinbarung geschlossen, in dem die Rechte und Pflichten des Antragstellers enthalten sind.

Die Vereinbarung regelt mindestens:

- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks,
- die Investitionssumme mit max. Zuschuss,
- die zu erbringende Leistung,
- den Zeitraum der Leistungserbringung und Abrechnung,
- die Kassenwirksamkeit der Fördermittel,
- die Erklärung, dass keine anderen Fördermittel für dieselben Leistungen gewährt werden,
- die Bankverbindung des Antragstellers,
- ggf. Zweckbindung und –zeitraum inkl. Regelung zur Rechtsnachfolge,
- den Verwendungsnachweis z.B. durch Text und Bilddokumentation des Projektes
- Aufbewahrungspflichten,
- Widerrufsvorbehalt,
- Abtretungsverbot und
- Einräumung von Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten

Der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung ist Voraussetzung für die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln bzw. Auszahlung des Zuschusses an den Antragsteller.

Förderrichtlinie der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum Verfügungsfonds „Stadtkern“

Förderhöhe und Wirtschaftlichkeit

Maßnahmen und Projekte mit Gesamtkosten ab 250,- € können entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen in den Handlungsfeldern gefördert werden. Die Gesamtkosten sollen 10.000,- € (brutto) nicht übersteigen; höhere Kosten sind entsprechend zu begründen. Die Mittel des Verfügungsfonds müssen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten wirtschaftlich verwendet werden. Bei Lieferleistung, baulichen Investitionen und sonstigen freiberuflichen Leistungen mit einem Wert über 500,- € (netto) sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen.

Handlungsfeld A: Förderhöhe bis zu 90% der Gesamtkosten

Handlungsfeld B:

Förderhöhe **bis zu 55% der Gesamtkosten**, wenn es sich um ein Einzeldenkmal handelt und/oder das Gebäude im Kernbereich (Zone A - laut beiliegender Karte) liegt.

Förderhöhe **bis zu 45% der Gesamtkosten**, wenn das Objekt kein Einzeldenkmal ist und/oder das Gebäude im erweiterten Kernbereich (Zone B laut beiliegender Karte) liegt.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse behält sich vor, im Einzelfall die mögliche Förderhöhe um bis zu 10% zu kürzen, wenn eine unterlassene Instandsetzung vorliegt.

Je Grundstück werden Maßnahmen (auch die Kumulierung einzelner nacheinander folgender Maßnahmen) bis max. 10.000,00 € Bruttobaukosten gefördert.

Abweichungen bzgl. der Förderung mehrerer auf einem Grundstück liegender Objekte/Gebäude können durch den Vergabeausschuss je nach Antragslage beschlossen werden.

Handlungsfeld C: Förderhöhe bis zu 90% der Gesamtkosten.

Mittelausreichung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch den Treuhänderischen Sanierungsträger (BIG-STÄDTEBAU GmbH) mittels Überweisung auf das Konto des Antragstellers auf Grundlage der bezahlten Rechnungen und der Zahlungsnachweise (Kontoauszüge).

Abrechnung und Dokumentation

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Projektes ist der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen. Hierbei müssen durchweg alle Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Antragsstellung) einzeln per Originalrechnung nachgewiesen werden. Zur Dokumentation der Maßnahme bzw. des Projektes ist dem Verwendungsnachweis eine textliche Erläuterung inklusive fotografischer Aufnahmen der Durchführung beizufügen.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse reicht die Nachweise über die Verwendung der ausgereichten Mittel in Form eines Rechenschaftsberichtes bzw. Arbeitsnachweises an die Gemeindevertreterversammlung weiter. Der Rechenschaftsbericht bzw. Arbeitsnachweis ist einmal jährlich zu veröffentlichen.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung, dem Grunde und der Höhe nach, besteht nicht. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Anträge. Eine Bewilligung wird immer nur für den Einzelfall erteilt.

Weitere Vorschriften

Weitere einzuhaltende Vorschriften, insbesondere denkmalrechtliche Vorschriften, örtliche Bauvorschriften, Satzungen nach dem BauGB, Vergabevorschriften oder weitere Satzungen der

Förderrichtlinie der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum Verfügungsfonds „Stadtkern“

Gemeinde Wusterhausen/Dosse sind bei der Entwicklung und Beantragung der Projekte bzw. Maßnahmen zu beachten und zu berücksichtigen.
Eine Bewilligung ersetzt nicht sonstige erforderliche Zustimmungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen.

IV. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2018.

Wusterhausen/Dosse, den 21.02.2017

Roman Blank
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht der Mitglieder des Vergabeausschusses

Anlage 2: Karte Gebietskulisse/Geltungsbereich

Anlage 3: Antragsformular

Anlage 4: Vereinbarung über die Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds (Muster)

Anlage 1: Mitglieder des Vergabeausschusses „Verfügungsfonds Stadtkern“

Institution
1. Gewerbegemeinschaft Wusterhausen e.V.
2. Kulturverein Wusterhausen e.V.
3. Wusterhausener Wohnungsbaugesellschaft mbH
4. Sachkundige Bürger
5. BIG Städtebau GmbH
6. Verwaltung



Kartengrundlage: ALKIS® 2016

Stadt Wusterhausen / Dosse Geltungsbereich Verfügungsfonds

Anlage 2: Kartographische Darstellung des Geltungsbereiches



Zone A: Kernbereich (Denkmalebereich)



Zone B: Erweiterter Kernbereich

Stand: Januar 2017

0 12,5 25 50m



Anlage 3 – Antragsformular

für Mittel aus dem Verfügungsfonds „Stadtkern“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Informations-, Beratungs- und Antragstelle:

Bauamt Wusterhausen/Dosse
Ansprechpartner:
Herr Hartmut Janschke, Frau Melanie Füllgraf
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse
Tel.: 033979/ 877-10
E-Mail: janschke@wusterhausen.de oder
fuellgraf@wusterhausen.de

Vom Bauamt auszufüllen:

Hand- lungsfeld	B.2	B.3	B.5
--------------------	-----	-----	-----

1. Allgemeine Angaben des Antragstellers

1.1 Antragsteller und Ansprechpartner (ggf. vertreten durch eine rechtsfähige Person)

1.2 Bankverbindung des Antragstellers

Name:

IBAN:

BIC:

2. Inhalt des Antrages

2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes (ggf. als Anlage beifügen)

Anlage 3 – Antragsformular

für Mittel aus dem Verfügungsfonds „Stadtkern“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

2.2 Dauer der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes

--

2.3 Nutzen der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes im Hinblick auf die Zielsetzung bzw. den Beitrag zur Stärkung, Qualifizierung und Belebung des in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiches (ggf. als Anlage)

--

2.4 Erwartete Effekte der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes (ggf. als Anlage)

--

3. Kosten und Finanzierung

3.1 Gesamtkosten für die Maßnahme, die Aktivität oder das Projekt sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (ggf. zwei oder drei vergleichbare Angebote / Kostenschätzungen als Anlage beifügen)

--

3.2 Finanzierung der der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes und Darstellung des Eigenanteils bzw. der Kofinanzierung (ggf. Anlage und Nachweis beifügen)

--

Datum und Ort

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Vereinbarung über die Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds

auf Grundlage der Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds der
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Zwischen

dem *abc e.V.*
Musterweg 21
12345 Musterstadt

- nachstehend „Zuwendungsempfänger“ genannt -

und

der Gemeinde Wusterhausen/Dosse,
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Roman Blank

- nachstehend „Stadt“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Zuwendungsempfänger erhält aus dem Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ eine Förderung auf Grundlage der Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Ziel der Förderung ist es, akteursgetragene Ideen sowie kleinteilige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden, die einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung der Innenstadt leisten, umzusetzen.

§ 1 Zuwendungszweck und Durchführungszeitraum

- (1) Zuwendungszweck ist die Durchführung folgender, mit Förderantrag vom *TT.MM.JJJJ* beantragten Maßnahme:

„abc“

- (2) Die Maßnahme wird im Zeitraum zwischen dem *TT.MM.JJJJ* und dem *TT.MM.JJJJ* durchgeführt.

Vereinbarung über die Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds

§ 2 Förderzuschuss

- (1) Die Stadt zahlt an den Zuwendungsempfänger einen Förderzuschuss in Höhe von maximal

_____ EUR

zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahme. Dies entspricht xx % der förderfähigen Kosten in Höhe von 0,00 EURO.

- (2) Ergibt sich im Laufe der Projektdurchführung und/oder bei der Prüfung der Schlussabrechnungsunterlagen, dass bestimmte Kostenpositionen entfallen bzw. aus anderen Gründen nicht in der abgestimmten Höhe anerkannt werden, so ermäßigt sich der Förderzuschuss entsprechend.

§ 3 Auszahlung des Förderzuschusses, Nachweis und Prüfung der Verwendung

- (1) Der Förderzuschuss wird auf Anforderung des Zuwendungsempfängers nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten nachzuweisen.
- (2) Die Prüfung der Schlussabrechnung erfolgt auf der Grundlage folgender Unterlagen:
- Anschreiben an die BIG-Städtebau GmbH, treuhänderischer Sanierungsträger der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Regionalbüro Perleberg, Wollweberstraße 20, 19348 Perleberg, mit der Bitte um Erstattung der Kosten für die unter § 1 bezeichnete Maßnahme aus dem Verfügungsfonds von *anteilig xx %*,
 - tabellarische Kostenzusammenstellung,
 - nummerierte und prüfbare Originalrechnungen,
 - lückenlosen Zahlungsbeweise (Kontoauszüge),
 - ggf. Kopien der eingeholten Angebote gemäß § 5 und
 - Bankverbindung des Zuwendungsempfängers.
- (3) Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Anerkennung des Förderzuschusses durch das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) im Rahmen der Zwischenabrechnung der Kommune gegenüber dem Land Brandenburg. Sich ggf. aus einer reduzierten Anerkennung durch das Land ergebende Überzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung an die Stadt zurückzuzahlen.
- (4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die zur Durchführung der geförderten Maßnahmen bezogenen Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage der Schlussabrechnung aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen. Innerhalb dieser Fristen sind dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) als Bewilligungsbehörde sowie dem Landesrechnungshof auf Verlangen die Belege zur Einsichtnahme oder Prüfung vorzulegen. Alle sich auf die Durchführung beziehenden Auskünfte sind zu geben und Prüfungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.
- (5) Ansprüche aus dieser Vereinbarung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 4 Pflichten des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,
 - die Maßnahme, entsprechend der beantragten Form durchzuführen oder sich bei Abweichungen eine schriftliche Genehmigung durch die Gemeinde einzuholen,
 - in angemessener Form auf die Förderung durch den Verfügungsfonds hinzuweisen,
 - bei investiven Vorhaben für die Dauer von 10 Jahren nach Vertragsabschluss die allgemeine Zweckbindung, d. h. die geförderte Investition in Stand zu halten und Veränderungen nur in Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen,
 - die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass diese wiederum verpflichtet werden, ihre Rechtsnachfolger in derselben Weise zu binden,
 - die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat anzuzeigen, wenn
 - er weitere Mittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält bzw. bereits erhalten hat,
 - sich sonstige, für die Durchführung dieses Vertrages maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
 - ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- (3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die sich für ihn ergebenden Vorteile aus einer Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) der Gemeinde mitzuteilen.

§ 5 Auftragsvergabe und Wirtschaftlichkeit

- (1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,
 - die Maßnahme wirtschaftlich und sparsam durchzuführen,
 - bei der Vergabe von Leistungen ab einem Auftragswert von 500,- EURO netto mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen und die Vergabe der Leistung zu dokumentieren,
 - bei der Vergabe von Aufträgen mögliche Skontoregelungen zu nutzen.
- (2) Auf die Einholung von drei Vergleichsangeboten kann verzichtet werden, wenn für die Vergabe der Leistung aus besonderen Gründen nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt oder andere, erhebliche Gründe dagegen stehen. Diese Abweichung ist vor Maßnahmenbeginn mit der Gemeinde abzustimmen und zu dokumentieren.

§ 6 Kündigung

- (1) Sollte der Zuwendungsempfänger den Bestimmungen dieser Vereinbarung zuwider handeln, so ist die Gemeinde zur Kündigung berechtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - gegen die Zweckbindung gemäß § 4 Abs. 1 verstoßen wird oder
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Gemeinde der ausgezahlte Förderzuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 7 Besondere Vereinbarungen

Der Zuwendungsempfänger dokumentiert selbstständig die Durchführung der Maßnahme und reicht spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung eine kurze Beschreibung (ca. eine halbe DIN A4-Seite sowie ggf. Fotos) ein.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird daraus nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch entsprechende wirksame Vereinbarungen zu ersetzen.
- (3) Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Wusterhausen/Dosse, den

Wusterhausen/Dosse, den

Zuwendungsempfänger

Gemeinde